



EINWOHNERGEMEINDE MÜNCHENBUCHSEE

Abfallreglement  
vom 19. Mai 1988

---

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

<u>I. Allgemeines</u>	2
<u>II. Siedlungsabfälle</u>	4
a) gemeinsame Bestimmungen	4
b) Hauskehricht	6
c) Sperrgut	7
d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	8
<u>III. Sonderabfälle</u>	9
<u>IV. Finanzierung</u>	10
<u>V. Schlussbestimmungen</u>	11

Der Grosse Gemeinderat der  
Einwohnergemeinde Münchenbuchsee

erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, und Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 l) des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 5. Juni 1983,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

R E G L E M E N T

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1

- 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- 2 Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.
- 3 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- 4 Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- 5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 2

Organisation,  
Durchführung

- 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der nach OVR zuständigen Kommission (nachstehend "Kommission" genannt).
- 2 Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung bezeichnet der Gemeinderat die zuständige Abteilung (nachstehend "Verwaltung" genannt).

Art. 3

Abfallkonzept

- 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

2 Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.

3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Art. 4

Information

1 Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

2 Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 5

Benützungspflicht

1 Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Art. 6

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

Art. 7

Kontrolle

1 Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

2 Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).

3 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

## II. Siedlungsabfälle

### a) gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 8

Oeffentliche  
Abfallkörbe

1 Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

#### Art. 9

Verbrennen

1 Im Freien dürfen aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe und der Land- und Forstwirtschaft anfallende Papier-, Holz-, Garten- und Ernteabfälle verbrannt werden, sofern es ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen erfolgt (Art. 9 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft; Art. 18 und 27 des Polizeireglements).

2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

#### Art. 10

Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

#### Art. 11

Verwertung

1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der Kommission bestimmten Abfälle wie z.8.

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Altöl
- Blechdosen
- kompostierbare Abfälle
- usw.

2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

Art. 12

Kompostierung

1 Geeignete Haus-, Garten und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

3 Die Gemeinde kann Quartierkompostieranlagen und/oder -kompostsammelstellen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

4 Die Gemeinde führt eine regelmässige Abfuhr für kompostierbare Gartenabfälle durch.

Art. 13

Tierkörper

1 Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

2 Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

3 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Art. 14

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Art. 15

Uebertragung von Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,

- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 16

Ausschluss von der Abfuhr

- 1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
  - a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
  - b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
  - c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
  - d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
  - e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.
- 2 Abfälle nach Absatz 1.b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Art. 17

Begriff

- 1 Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.
- 2 Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 18

Behälter und Gebinde

- 1 Brennbare Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 30 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.
- 2 Kompostierbare Gartenabfälle sind wie folgt bereitzustellen:
  - in offenen Gebinden (solide Körbe oder Kessel); Maximalgewicht pro Behältnis inkl. Gebinde = 30 kg.
  - in speziell bezeichneten, abschliessbaren Containern. Das Verwenden von Kehrichtsäcken ist verboten.

3 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 30 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

4 Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

5 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten sind offiziell zugelassene Container zu verwenden.

#### Art. 19

Abfuhrtage,  
Sammelstellen

1 Der Hauskehricht wird regelmässig abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

#### Art. 20

Bereitstellung

1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

2 Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

### c) Sperrgut

#### Art. 21

Begriff

1 Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial grösseren Umfangs wie Velos, ausgediente Haushaltmaschinen und -geräte, Gestelle und dergleichen;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, Pneus und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);
- d Keramik, Flachglas, Steine (kein Abbruchmaterial).

2 Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.



3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinn dieser Bestimmung.

Art. 22

Abfuhr

1 Das Sperrgut wird periodisch abgeführt. Die Abfuhr-tage werden rechtzeitig veröffentlicht.

2 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

3 Die Verwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 23

Beseitigung

1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Verwaltung zu beseitigen.

2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrrichtabfuhr im Sinn der Artikel 18 - 20;
- die direkte Abfuhr in die Entsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Art. 24

Begriff

Als Sonderabfälle gelten

- a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Art. 25

Pflichten der  
Besitzer

- 1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
- 2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- 3 Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Art. 26

Sammelstellen und  
-aktionen für  
Kleinmengen

- 1 Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie Öle, Farb- und Lackresten und dergleichen oder organisiert periodisch Sammelaktionen.
- 2 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.
- 3 Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.
- 4 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Art. 27

Benzin- und Öl-  
Abscheider

Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

IV. Finanzierung

Art. 28

Finanzierung der  
Abfallentsorgung

1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Kompost).

2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

3 Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art 12 Abs 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art 23 Abs 2), Sonderabfallentsorgung (Art 25) und Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art 27) tragen die Abfallbesitzer. Ausgenommen ist die Sonderabfallentsorgung über Sammelstellen für Kleinmengen oder Sammelaktionen der Gemeinde (Art 26).

Art. 29

Grundsätze für  
die Bemessung  
der Gebühren

1 Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art 38 Abs 2 Abfallgesetz).

2 Die Gebührenansätze sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art 38 Abs 3 Abfallgesetz).

Art. 30

- Gebührenrahmen
- 1 Der Grosse Gemeinderat erlässt einen Gebührenrahmen, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist.
  - 2 Der Gebührenrahmen regelt
    - die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
    - die Grundgebühren;
    - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
    - die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.
  - 3 Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31

- Vollzug
- 1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Kommission.
  - 2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.

Art. 32

- Rechtspflege
- Gegen Verfügungen der Kommission und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können gemäss Art 51 Abs 1 bzw. Art 52 des Abfallgesetzes angefochten werden.

Art. 33

- Widerhandlungen
- 1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 34

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 35

Inkrafttreten

1 Das Reglement tritt auf den 1. Oktober 1988 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

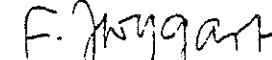
Insbesondere wird das Kehrichtabfuhr-Reglement vom 19.09.1972 aufgehoben.

Beraten und angenommen durch den Grossen Gemeinderat in Münchenbuchsee, am 19. Mai 1988



Grosser Gemeinderat Münchenbuchsee  
Der Präsident: Der Sekretär i.V.:

  
P. Iten

  
F. Zwiggart

Der Gemeinderat bescheinigt:

- Das Reglement lag vom 28. Mai bis 16. Juni 1988 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.
- Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 27. Mai 1988 publiziert mit Hinweis auf das Referendumsrecht (Art. 24 des Organisations- und Verwaltungsreglements) und auf die Einsprachemöglichkeit.
- Das Referendum wurde nicht ergriffen.
- Einsprachen wurden keine eingereicht.

Münchenbuchsee, 11. Juli 1988



Gemeinderat Münchenbuchsee  
Der Präsident: Der Sekretär i.V.:

*H. Siegenthaler* *F. Zwiggart*  
H. Siegenthaler F. Zwiggart



**GENEHMIGT**

Bern, den 29. Juli 1988

Direktion für Verkehr,  
Energie und Wasser  
Der Direktor:

*[Signature]*